

Berichtspflichten über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten der EU-Taxonomie-Verordnung

Finale Vorgaben der delegierten Verordnung zu Artikel 8 EU-Tax-VO

Taxonomie-Konformität und berichtspflichtige Taxonomie-Quoten

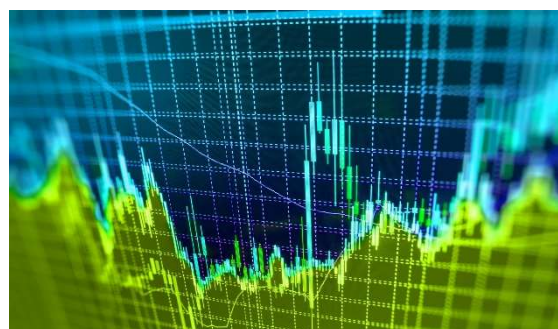
Als Herzstück des Aktionsplans „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ ist am 12. Juli 2020 die Taxonomie-Verordnung (EU-Tax-VO) in Kraft getreten. Sie bildet ein Klassifikationschema, welches technisch detailliert und verbindlich festlegt, welche Wirtschaftstätigkeiten als ökologisch nachhaltig gelten. Die EU-Taxonomie soll ein gemeinsames Verständnis der ökologischen Nachhaltigkeit von Aktivitäten und Investitionen schaffen. Weiterhin verpflichtet die EU-Tax-VO Unternehmen zur Berichterstattung über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nicht-Finanzunternehmen, die unter den Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie – künftig der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) – fallen, sollen ab 2022 über den ökologisch nachhaltigen Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben (CapEx) und ihrer Betriebsausgaben (OpEx) berichten (sog. Taxonomie-Quoten; Art. 8 Abs. 2 EU-Tax-VO). Finanzunternehmen (wie z.B. Kreditinstitute, Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften) sind zum Ausweis geschäftsmodellspezifischer Kennzahlen (wie z.B. die Green Asset Ratio) verpflichtet. Auf diese spezifischen Anforderungen wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

DRSC-Aktivitäten

Neben der am 02. Juni 2021 zum Entwurf der delegierten Verordnung bzgl. Art. 8 EU-Tax-VO veröffentlichten DRSC-Stellungnahme führte das DRSC eine Kurzumfrage zum Umsetzungsstand der EU-Tax-VO unter den DAX30-Unternehmen durch. Die am 12. April 2021

Inwieweit Wirtschaftstätigkeiten von Unternehmen als ökologisch nachhaltig i.S.d. EU-Tax-VO gelten, wird auf der Grundlage technischer Bewertungskriterien konkretisiert. Diese liegen bislang für zwei der sechs in der EU-Tax-VO definierten Umweltziele vor (Delegierte Verordnung zu Artt. 10 und 11 EU-Tax-VO vom 04. Juni 2021).

Neben den delegierten Verordnungen zu den technischen Bewertungskriterien für die sechs Umweltziele der EU-Taxonomie sieht die EU-Tax-VO eine weitere delegierte Verordnung zu den berichtspflichtigen Taxonomie-Quoten gemäß Art. 8 EU-Tax-VO vor. Die finale Fassung wurde am 06. Juli 2021 veröffentlicht und enthält nähere Bestimmungen zu Inhalt, Methodik und Darstellung der Taxonomie-Quoten.



veröffentlichten Ergebnisse bestätigen die hohe Komplexität der Vorschriften und zeigen auf, dass die Datenverfügbarkeit und die Einordnung der Geschäftstätigkeiten in das vorgegebene Aktivitätenraster der EU-Taxonomie



hohe Umsetzungsherausforderungen an die Unternehmen stellen.

Um praktikable Wege zur effektiven grünen Berichterstattung im Kontext der neuen Taxonomie-Anforderungen aufzuzeigen, veranstaltete das DRSC am 20. Mai 2021 eine öffentliche [Podiumsdiskussion](#). U.a Dr. Nicolas Peter (Mitglied des Vorstandes der BMW AG und Vorsitzender des DRSC-Verwaltungsrats und Christian Heller (CEO der Value Balancing Alliance und Mitglied der Platform on Sustainable Finance) gewährten vertiefte Einblicke in die Umsetzung der EU-Taxonomie.

Inhalte der delegierten Verordnung

Die Struktur der delegierten Verordnung zu Art. 8 EU-Tax-VO (VO) folgt den differenzierten Anforderungen an Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen. Von Nicht-Finanzunternehmen anzuwenden sind gem. Art. 2 VO Anhang 1 zu Inhalt und Methodik sowie

Bereits seit April 2021 führt das DRSC Anwenderforen zur EU-Tax-VO durch. Im Dialog mit den DRSC-Mitgliedsunternehmen erfolgt hier eine detaillierte Befassung mit den praktischen Herausforderungen bei der Implementierung der neuen Berichtsanforderungen. Ziele der Anwenderforen bilden der Erfahrungs- und Meinungsaustausch sowie die Identifikation von Anwendungsproblemen, welche das DRSC in Richtung der Europäischen Kommission und der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen kanalisiert. Das vierte Anwenderforum zur EU-Tax-VO wird voraussichtlich im September 2021 stattfinden.

Anhang 2 zur Darstellung der drei berichtspflichtigen Taxonomie-Quoten (KPIs): Anteil der taxonomiekonformen Umsatzerlöse, Investitionsausgaben (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx). Allgemeine Definitionen und Regelungen finden sich in Artt. 1 und 8 der VO.

Vorgaben zur KPI-Ermittlung	
Umsatzerlöse (Anhang 1, Nr. 1.1.1 VO)	<ul style="list-style-type: none"> • Zähler: Anteil der Nettoumsatzerlöse mit Waren oder Dienstleistungen, der mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist • Nenner: Nettoumsatzerlöse • Nettoumsatzerlöse i.S.d. Art. 2 Nr. 5 EU-Bilanzrichtlinie • umfasst Einnahmen gemäß IAS 1.82(a)
CapEx (Anhang 1, Nr. 1.1.2 VO)	Zähler <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der im Nenner enthaltenen Investitionsausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind ○ der Teil eines Plans zur Ausweitung von taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten oder zur Umwandlung taxonomiefähiger in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten ist (CapEx-Plan) ○ der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten innerhalb von 18 Monaten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird Nenner <ul style="list-style-type: none"> • Zugänge zu Sachanlagen und immateriellen Vermögenswerten während des Geschäftsjahres vor Abschreibungen und Neubewertungen, einschließlich Zugängen aus Unternehmenszusammenschlüssen • IFRS-Bilanzierer beziehen in die Investitionsausgaben die Kosten gemäß der einschlägigen IFRS ein, z.B. IAS 16.73(e)(i), IAS 38.118(e)(i) oder IAS 40.76(a) und (b) • werden IFRS nicht genutzt, dann Anwendung nationaler Vorschriften zur Rechnungslegung analog zu den IFRS

<p>OpEx</p> <p>(Anhang 1, Nr. 1.1.3 VO)</p>	<p>Zähler</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anteil der im Nenner enthaltenen Betriebsausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ der sich auf Vermögenswerte oder Prozesse bezieht, die mit taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind ○ der Teil eines CapEx-Plans ist ○ der sich auf den Erwerb von (Dienst-)Leistungen aus taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten und auf einzelne Maßnahmen bezieht, durch die Zieltätigkeiten innerhalb von 18 Monaten kohlenstoffarm ausgeführt werden oder der Ausstoß von Treibhausgasen gesenkt wird; es sind auch Gebäudesanierungsmaßnahmen erfasst <hr/> <p>Nenner</p> <ul style="list-style-type: none"> • direkte, nicht aktivierte Ausgaben <ul style="list-style-type: none"> ○ die sich auf Forschung und Entwicklung, Gebäudesanierungsmaßnahmen, kurzfristiges Leasing, Wartung und Reparatur beziehen ○ sämtliche andere direkten Ausgaben im Zusammenhang mit der täglichen Wartung von Vermögenswerten des Sachanlagevermögens durch das Unternehmen selbst oder Dritte
<p>CapEx-Plan</p> <p>(Anhang 1, Nr. 1.1.2.2 & 1.1.3.2 VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • vom CapEx-Plan zu erfüllende Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ○ Ausweitung taxonomiekonformer Wirtschaftstätigkeiten oder Transformation taxonomiefähiger Wirtschaftstätigkeiten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten innerhalb von grds. fünf Jahren ○ Offenlegung des Plans auf aggregierter Wirtschaftstätigkeitsebene ○ direkte oder indirekte Billigung des Plans durch die Geschäftsleitung
<p>Ergänzende Angaben</p> <p>(Anhang 1, Nr. 1.2 VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erläuterungen zur Rechnungslegungsmethode • Bewertung über Einhaltung der EU-Tax-VO • Hintergrundinformationen zu den Kennzahlen
<p>Vorgaben zur (Unter-)Gliederung, zum Ausweis und zur Offenlegung</p>	
<p>Ausweis</p> <p>(Anhang 1, Nr. 2 VO)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe jeder (taxonomiefähigen und -konformen) Wirtschaftstätigkeit, einschließlich einer Untergruppe von Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten • Offenlegung der Kennzahlen für jede einzelne (taxonomiefähige und -konforme) Wirtschaftstätigkeit und die Gesamtkennzahl für alle Wirtschaftstätigkeiten auf Ebene des jeweiligen Unternehmens oder der jeweiligen Gruppe • Umsatzerlöse-, CapEx- und OpEx-Kennzahl für jedes Umweltziel und die Gesamt-Kennzahl für alle Umweltziele auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe; Doppelzählungen sind zu vermeiden • Ermittlung des Anteils der taxonomiefähigen und -konformen Wirtschaftstätigkeiten; innerhalb einer taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeit ist der taxonomiekonforme Anteil dieser Tätigkeit zu ermitteln • nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten sind zu ermitteln und auf Ebene des Unternehmens oder der Gruppe anzugeben • Kennzahlen sind auf Ebene des einzelnen Unternehmens anzugeben, wenn dieses Unternehmen ausschließlich nichtfinanzielle Einzelerklärungen/-berichte erstellt oder auf der Ebene der Gruppe, wenn das Unternehmen konsolidierte nichtfinanzielle Erklärungen/Berichte erstellt

Offenlegung (Art. 8 VO)	<ul style="list-style-type: none"> • Berichtsort: nichtfinanzielle Erklärung/Bericht • zusätzliche Angaben der VO an den entsprechenden Stellen der nichtfinanziellen Erklärung/Berichts oder alternativ mit Verweis auf die entsprechenden Stellen der nichtfinanziellen Erklärung/Berichts • Angabe von Vorjahreswerten, sofern diese Werte im Vorjahr berichtspflichtig waren • Verwendung der funktionalen Währung des Abschlusses
Gestufte Einführung der Berichtspflichten	
Erstanwendung: klimabezogene Umweltziele (Art. 10 VO)	<ul style="list-style-type: none"> • ab 01. Januar 2022 für das Geschäftsjahr 2021 <ul style="list-style-type: none"> ○ Anteil der taxonomiefähigen und nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten bezogen auf Umsatzerlöse, CapEx und OpEx im Hinblick auf die klimabezogenen Umweltziele der EU-Tax-VO ○ qualitative Angaben (i.S.d. Anhang 1, Nr. 1.2) • ab 01. Januar 2023 für Geschäftsjahre ab 2022 vollumfängliche Anwendung der Vorschriften
Erstanwendung: weitere Umweltziele (Art. 8 Abs. 5 EU-Tax-VO)	<ul style="list-style-type: none"> • Erstanwendung der Berichtspflichten zu den vier nicht-klimabezogenen Umweltzielen der EU-Tax-VO ein Jahr nach Anwendungsbeginn der delegierten Verordnung zu den entsprechenden technischen Bewertungskriterien
Überprüfung (Art. 9 VO)	<ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Vorschriften durch die Europäische Kommission bis zum 30. Juni 2024

Reduzierte Berichtspflichten im ersten Berichtsjahr

Anhang 2 der VO gibt die Darstellung der berichtspflichtigen Taxonomie-Quoten in Form von Tabellen vor. Im ersten Berichtsjahr 2022 müssen – wie in der unteren Tabelle dargelegt – die neuen Berichtspflichten noch nicht vollumfänglich umgesetzt werden. Die Berichtspflicht ist auf den Anteil der **taxonomiefähigen** (i.S.d. Art. 1 Nr. 5 VO) und nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten (i.S.d. Art. 1 Nr. 6 VO) zu den Kennzahlen Umsatzerlöse, CapEx und OpEx im Hinblick auf die klimabezogenen Umweltziele der EU-Tax-VO sowie auf ausgewählte qualitative Angaben begrenzt.

Das heißt, zunächst müssen die berichtspflichtigen Unternehmen sämtliche ihrer Wirtschaftstätigkeiten identifizieren. Anschließend sind von dieser Grundgesamtheit jene Wirtschaftstätigkeiten zu bestimmen, für die technischen Bewertungskriterien gemäß der

delegierten Verordnung zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen vorliegen (taxonomiefähige Wirtschaftsaktivitäten). Alle anderen Wirtschaftstätigkeiten stellen sog. nicht-taxonomiefähige Wirtschaftstätigkeiten dar. Im Folgenden sind die Anteile der taxonomiefähigen und der nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an den Umsatzerlösen, CapEx und OpEx festzustellen. Die Taxonomiekonformität, d.h. die Prüfung der Erfüllung der technischen Bewertungskriterien für die vorliegenden taxonomiefähigen Tätigkeiten, bildet keinen Pflichtbestandteil des ersten Berichtsjahres.

Die folgende Abbildung visualisiert die stark reduzierten Berichtspflichten für das erste Berichtsjahr am Beispiel der Kennzahl Umsatzerlöse, indem die berichtspflichtigen Tabellenfelder blau hervorgehoben sind.



Wirtschaftstätigkeiten (1)	Kriterien für einen wesentlichen Beitrag		DNSH-Kriterien („Keine erhebliche Beeinträchtigung“)							Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N-1 (19)	Kategorie (ermöglichte Tätigkeiten) (20)	Kategorie „(Übergangs-tätigkeiten)“ (21)								
	Code(s) (2)	Absoluter Umsatz (3) Währung	Umsatzanteil (4)	Klimaschutz (5)	Anpassung an den Klimawandel (6)	Wasser- und Meeresressourcen (7)	Kreislaufwirtschaft (8)	Umweltverschmutzung (9)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (10)	Klimaschutz (11)	Anpassung an den Klimawandel (12)	Wasser- und Meeresressourcen (13)	Kreislaufwirtschaft (14)	Umweltverschmutzung (15)	Biologische Vielfalt und Ökosysteme (16)	Mindestschutz (17)	Taxonomie-konformer Umsatzanteil, Jahr N (18)	Prozent	E	I
A. TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
A.1. Ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (taxonomiekonform)																				
Tätigkeit 1 ²																				
Tätigkeit 2																				
Umsatz ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (taxonomiekonform) (A.1)																				
A.2 Taxonomiefähige, aber nicht ökologisch nachhaltige Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten)																				
Tätigkeit 1																				
Tätigkeit 3																				
Umsatz taxonomiefähiger, aber nicht ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten (nicht taxonomiekonforme Tätigkeiten) (A.2)																				
Total (A.1 + A.2)																				
A. NICHT TAXONOMIEFÄHIGE TÄTIGKEITEN																				
Umsatz nicht taxonomiefähiger Tätigkeiten (B)																				
Gesamt (A + B)																				

Quelle: Delegierte Verordnung zu Artikel 8 EU-Tax-VO, Anhang 2, S. 9 (farbliche Bearbeitung durch das DRSC)

Indikative Zeitleiste

2020	<p>Juli</p> <ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten EU-Tax-VO
2021	<p>April</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des delegierten Rechtsaktes zu den technischen Bewertungskriterien für die zwei klimabezogenen Umweltziele <p>Juli</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des delegierten Rechtsaktes zur Berichterstattung nach Art. 8 EU-Tax-VO <p>im weiteren Jahresverlauf</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung delegierter Rechtsakte zu Atomenergie, Erdgas und Landwirtschaft • Bericht der Europäischen Kommission zur Ausweitung der Taxonomie • Bericht der Europäischen Kommission zur Sozialtaxonomie
2022	<p>ab Januar</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der delegierten Verordnung zu den beiden klimabezogenen Umweltzielen • beschränkte Anwendung der delegierten Verordnung zur Berichterstattung nach Art. 8 EU-Tax-VO für das Geschäftsjahr 2021 in Bezug auf die klimabezogenen Umweltziele <p>bis 2. Quartal</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts zu den technischen Bewertungskriterien für die übrigen vier nicht-klimabezogenen Umweltziele <p>Juli</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bericht der Europäischen Kommission zur Anwendung der EU-Tax-VO
2023	<p>ab Januar</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfassende Anwendung der delegierten Verordnung zur Berichterstattung nach Art. 8 EU-Tax-VO für das Geschäftsjahr 2022 in Bezug auf die klimabezogenen Umweltziele
2024	<p>Juni</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überprüfung der Vorschriften der delegierten Verordnung zur Berichterstattung nach Art. 8 EU-Tax-VO durch die Europäische Kommission <p>im Jahresverlauf</p> <ul style="list-style-type: none"> • umfassende Anwendung der delegierten Verordnung zur Berichterstattung nach Art. 8 EU-Tax-VO für das Geschäftsjahr 2023 in Bezug auf alle Umweltziele • Überprüfung der technischen Bewertungskriterien für Übergangstätigkeiten i.S.d. Art. 10 Abs. 2 EU-Tax-VO <p>ab 2024</p> <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige Überprüfung aller technischen Bewertungskriterien

Ansprechpartner

Kristina Schwedler
Forschungsdirektorin
schwedler@drsc.de

Dr. Thomas Schmotz
Technical Director
schmotz@drsc.de

Marco Götze
Projektassistent
goetze@drsc.de